

Az.: 1 D 71/14
5 L 483/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 9. September 2014

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Ziffer 1 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Juli 2014 - 5 L 483/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung als zumindest offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein, sondern es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.
- 3 Eine für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche, Erfolg versprechende beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung ist grundsätzlich dann nicht mehr möglich, wenn - wie hier - die Instanz, für die Prozesskostenhilfe begehrt wird, bereits beendet ist. Eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt

ausnahmsweise auch nach Abschluss der Instanz in Betracht, wenn das Gericht sie bereits vor Beendigung des Verfahrens hätte bewilligen müssen und der Prozesskostenhilfeantrag zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens im Sinne der Bewilligung entscheidungsreif war (BVerfG, Beschl. v. 14. April 2010 - 1 BvR 362/10 -, juris Rn. 13 f.; BGH, Beschl. v. 7. März 2012 - XII ZB 391/10 -, juris Rn. 10; BVerwG, Beschl. v. 3. März 1998 - 1 PKH 3.98 -, juris Rn. 2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

- 4 Der Prozesskostenhilfeantrag der Antragstellerin war beim Abschluss der Instanz nicht bewilligungsreif. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin ist bei dem Verwaltungsgericht erst am 18. Juli 2014 eingegangen, einen Tag nach dem Beschluss, mit dem sowohl der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe als auch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt worden war. Dem Senat erschließt sich zwar nicht, warum das Verwaltungsgericht meinte, einen am 11. Juli 2014 eingegangenen Eilantrag, mit dem die Zuweisung eines Betreuungsplatzes zum 1. September 2014 begehrt wurde, bereits am 17. Juli 2014 ablehnen zu müssen und weder die Stellungnahme der Antragsgegnerin - dieser war der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz am 16. Juli 2014 mit einer Frist zur Stellungnahme binnen einer Woche zugestellt worden - noch die vom Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin am 15. Juli 2014 angekündigten Unterlagen zur Vervollständigung des Prozesskostenhilfeantrags abgewartet hat. Eine rechtliche Verpflichtung des Verwaltungsgerichts, vor der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag den Eingang der Erklärung der Antragstellerin gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO und damit die Bewilligungsreife abzuwarten, bestand gleichwohl nicht, da es aus der Sicht des Verwaltungsgerichts auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin nicht mehr ankam, wenn es die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe allein auf die fehlende hinreichende Erfolgsaussicht des Eilantrags stützte.

- 5 An diesem Ergebnis ändert nichts, dass das Verwaltungsgericht die hinreichende Erfolgsaussicht des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung fehlerhaft verneint hat.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass Sozialleistungen grundsätzlich einen rechtzeitigen Antrag voraussetzen, der dem Leistungsträger eine zeit- und bedarfsgerechte Leistungserbringung nach ordnungsgemäßer Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ermöglichen muss, und § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen die Bestimmung einer Frist durch das Landesrecht ermöglicht, innerhalb derer ein Bedarf anzumelden ist. Ebenso trifft es zu, dass gemäß § 4 Satz 2 SächsKitaG ein Betreuungsbedarf deshalb in der Regel sechs Monate vorher anzumelden ist, um den Einrichtungen, den Wohnortgemeinden sowie den in der Vorschrift nicht ausdrücklich genannten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die gemäß § 8 Abs. 1 SächsKitaG für die Bedarfsplanung sowie dafür zuständig sind, dass in ihrem Gebiet die erforderlichen Plätze bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, einen zeitlichen Vorlauf im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.
- 7 Die Frist des § 4 Satz 2 SächsKitaG bezieht sich nicht nur auf den Anspruch der Erziehungsberechtigten aus § 4 Satz 1 SächsKitaG, eine Auswahl unter den Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vorzunehmen (Wunsch- und Wahlrecht), sondern auch auf den Anspruch des Kindes - hier: auf einen Kindergartenplatz (§ 3 Abs. 1 SächsKitaG, § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) - auf einen Betreuungsplatz. § 4 Satz 2 SächsKitaG lässt damit den Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Regel erst sechs Monate nach der erfolgten (ersten) Anmeldung des (allgemeinen) Betreuungsbedarfs entstehen.
- 8 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist eine gesonderte, der Regelfrist des § 4 Satz 2 SächsKitaG unterliegende Anmeldung des allgemeinen Betreuungsbedarfs bei dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aber dann nicht erforderlich, wenn - wie vorliegend - durch diesen bereits eine Betreuung des anspruchsberechtigten Kindes erfolgt und im Anschluss an einen zeitlich befristeten Betreuungsplatz eine weitere Betreuung begehrt wird. Dies folgt daraus, dass - anders als bei der erstmaligen Anmeldung - der zuständige Leistungsträger den Betreuungsbedarf des Leistungsberechtigten bereits kennt und in seine Planung einstellen kann, so dass sich für die begehrte Anschlussbetreuung - wie dies auch für einen begehrten Wechsel der Betreuungsart gelten würde - allenfalls die Frage der Verfügbarkeit eines zumutbaren Platzes stellt. Nach der Rechtsprechung des Senats ist für die Frage der Verfügbarkeit

eines Betreuungsplatzes jedoch die konkrete Situation in den einzelnen Einrichtungen maßgeblich (Beschl. v. 21. Juni 2013 - 1 B 336/13 -, SächsVBl. 2014, 18), die - anders als die Anzahl der Bedarfsanmeldungen und die Anzahl der im Bedarfsplan des jeweiligen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgewiesenen Betreuungsplätze - nicht Teil des einen Vorlauf von mindestens sechs Monaten benötigten Planungsprozesses für die Leistungserbringung ist. Aus dem Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin ergibt sich im Übrigen, dass diese am 11. März 2014 eine Verlängerung der Betreuung in einer Tagespflegestelle auch nach Vollendung des dritten Lebensjahrs der Antragstellerin bewilligt hat, weil „noch kein Kita-Platz vorhanden“ sei.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO). Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*